

Call for Papers zum Sammelband-Projekt

## **Normentheorie und Strafrecht**

Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts schuf *Karl Binding* sein mehrbändiges Werk „Die Normen und ihre Übertretung“. Die untrennbar mit seinem Namen verbundene Normentheorie stellt die Prämisse auf, dass zwischen Verhaltensnormen einerseits und Sanktionsnormen andererseits zu differenzieren sei. Während die Verhaltensnorm ein Ge- oder Verbot etabliert, flankiert die Sanktionsnorm – etwa ein Straftatbestand – eine Verhaltensnorm, indem sie – unter weiteren Voraussetzungen – eine Sanktion für die Verletzung derjenigen Pflichten androht, die sich aus der Verhaltensnorm ergeben. Legt man dieses Modell zugrunde, ergeben sich hieraus bedeutende Konsequenzen für das gesamte Strafrechtssystem.

In der jüngsten Vergangenheit lässt sich eine Renaissance der Normentheorie beobachten. Sie erfreut sich – gerade beim wissenschaftlichen Nachwuchs – zusehends erneuter Aufmerksamkeit und Beliebtheit. Dieses „Erwachen“ der Normentheorie mehr als ein Jahrhundert nach ihrer Entstehung bietet Anlass, über ihre Hintergründe und ihre Bedeutung für das Strafrecht zu reflektieren.

Unter anderem – aber nicht ausschließlich – bieten sich die folgenden Themen für eine wissenschaftliche Auseinandersetzung an:

### *Allgemein zur Normentheorie:*

- Vor welchem rechtshistorischen Hintergrund ist die Normentheorie entstanden und inwiefern wirkt sich dies auf ihren Inhalt und ihre Rezeption aus?
- Welche Auswirkungen hat eine systemtheoretische Betrachtung auf die Normentheorie?
- Welche Elemente des vorherrschenden dreigliedrigen Verbrechenbaus sind Teile der Verhaltensnorm bzw. der Sanktionsnorm?

### *Normentheorie und materielles Strafrecht:*

- Ist Art. 103 Abs. 2 GG nur auf die Sanktions- oder auch auf die Verhaltensnorm anwendbar?
- Welche Konsequenzen hat die Normentheorie für die Beteiligungslehre?
- Welche Bedeutung hat die Normentheorie für die Strafzweckdiskussion?
- Wie sind aktuelle Entwicklungen (z.B. Digitalisierung, Terrorismus, Reform des Sexualstrafrechts) aus normentheoretischer Perspektive zu beurteilen?

### *Normentheorie und Strafverfahrensrecht:*

- Welche Konsequenzen hat die Normentheorie für das Konstrukt der sog. echten Wahlfeststellung?
- Welche Bedeutung hat die Normentheorie für die Lehre von den Beweisverboten?

*Normentheorie im europäischen und internationalen Kontext:*

- Muss die Normentheorie im Völkerstrafrecht modifiziert werden?
- Welche Konsequenzen ergeben sich für die Normentheorie aus dem europäischen Mehrebenenensystem?
- Inwieweit wurde die Normentheorie im Ausland rezipiert?

Zu diesen und weiteren Fragen ist die Veröffentlichung eines Sammelbands geplant, der durch Vorträge in einem Workshop am 23. und 24. Februar 2018 in Gießen vorbereitet wird.

Angesprochen sind alle Interessierten – nicht nur aus dem Strafrecht –, die sich entweder bereits mit der Normentheorie befasst haben oder künftig mit ihr befassen möchten. Zielgruppe sind vor allem Doktoranden und Habilitanden, Privatdozenten und Juniorprofessoren.

Bitte senden Sie ein Abstract (max. eine Seite) und einen Kurzlebenslauf bis zum

**15. August 2017**

an die folgenden E-Mail-Adressen:

[anne.schneider@uni-bonn.de](mailto:anne.schneider@uni-bonn.de)

und

[markus.wagner@recht.uni-giessen.de](mailto:markus.wagner@recht.uni-giessen.de)

Für Rückfragen und Anregungen stehen wir selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

*Dr. Anne Schneider LL.M.*

*Dr. Markus Wagner*